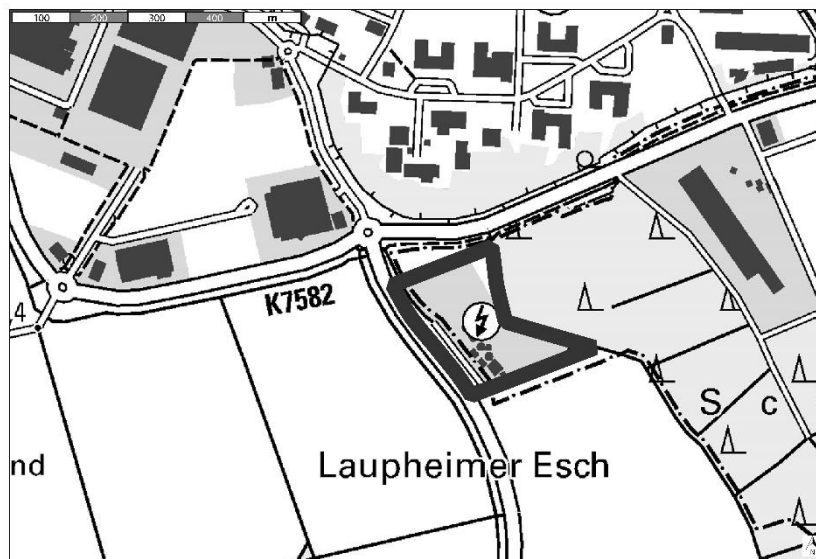


**Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim
Teiländerungen 14 bis 23
Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 14.11.2023 beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim in zehn Teilbereichen zu ändern und hierzu gem. § 2 (1) BauGB die Flächennutzungsplan-Teiländerungen 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 aufzustellen. Ferner hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 (1) BauGB für die zehn Flächennutzungsplan-Teiländerungen beschlossen. Die Entwürfe der Flächennutzungsplan-Teiländerungen werden für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich in den Rathäusern der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ausgelegt. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Teiländerung 14 für die Fläche „Biogasanlage Bühl“

Mit der Teiländerung 14 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans an die bereits bestehenden Anlagen und Planungen in diesem Bereich.



Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 3,84 ha und liegt an der Gemarkungsgrenze zwischen Baustetten und Bühl. Das Plangebiet wird durch die K7582 in nördlicher Richtung sowie die K7516 in westlicher Richtung begrenzt.

Maßgebend für die Teiländerung 14 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Teiländerung 15 für die Fläche „Freiflächen-PV Einöde“

Mit der Teiländerung 15 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der Südbahn.



Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,69 ha und liegt am Bahnübergang der K7523 über die Südbahn auf der Gemarkung Achstetten.

Maßgebend für die Teiländerung 15 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Teiländerung 16 für die Fläche „Lange Landen Nord“

Mit der Teiländerung 16 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Durchführung eines vereinfachten Flächentauschs für die Realisierung eines Bebauungsplans, welcher ursprünglich im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden sollte.



Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 3,22 ha und liegt am östlichen Siedlungsrand Baltringens.

Maßgebend für die Teiländerung 16 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Teiländerung 17 für die Fläche „Amannsberg Ost“

Mit der Teiländerung 17 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Durchführung eines vereinfachten Flächentauschs für die Realisierung eines Bebauungsplans, welcher ursprünglich im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden sollte.

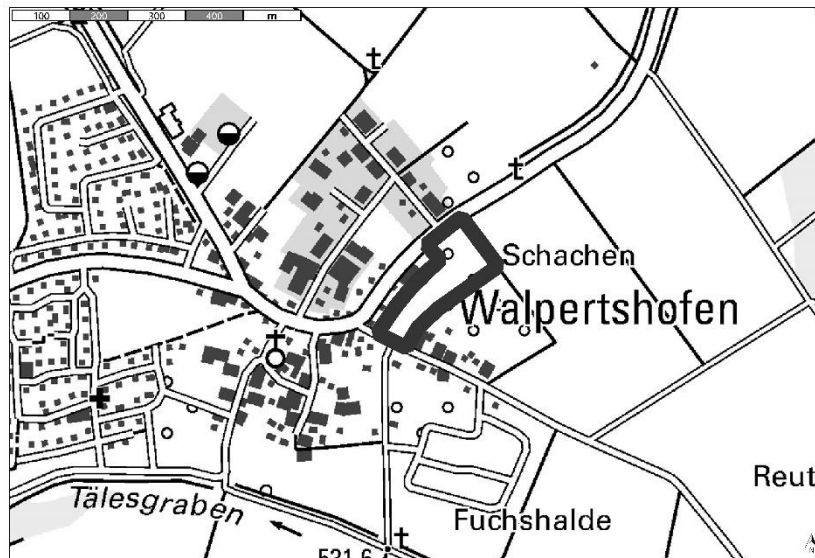


Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 2,37 ha und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Mietingen an der K7515.

Maßgebend für die Teiländerung 17 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Teiländerung 18 für die Fläche „Schwendier Weg“

Mit der Teiländerung 18 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Durchführung eines vereinfachten Flächentauschs für die Realisierung eines Bebauungsplans, welcher ursprünglich im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden sollte.

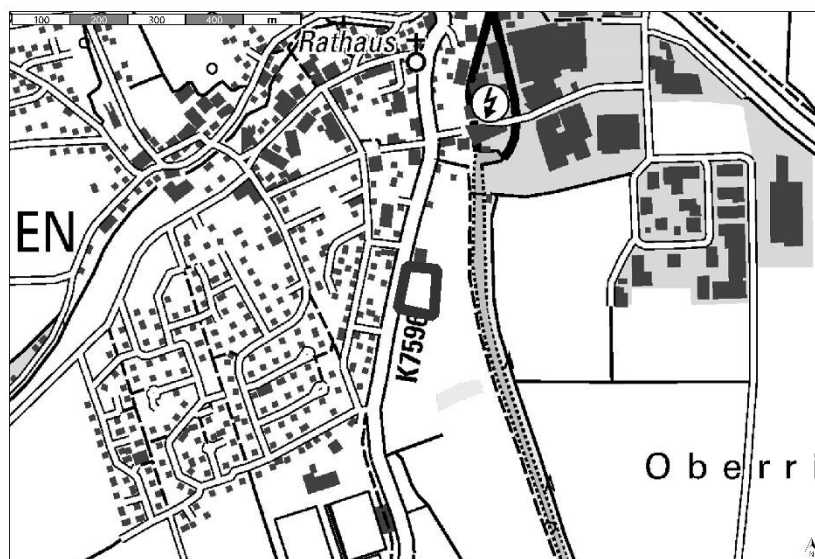


Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,78 ha und liegt am östlichen Siedlungsrand Walpertshofens zwischen der K7515 und der Straße „Schwendier Weg“.

Maßgebend für die Teiländerung 18 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Teiländerung 19 für die Fläche „Nahversorgungszentrum Sulmetingen“

Mit der Teiländerung 19 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für den Gemeinbedarf in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Nahversorgungszentrums für die beiden Teilorte Obersulmetingen und Untersulmetingen zum Ausbau der Daseinsvorsorge und zur Sicherung der Nahversorgung.

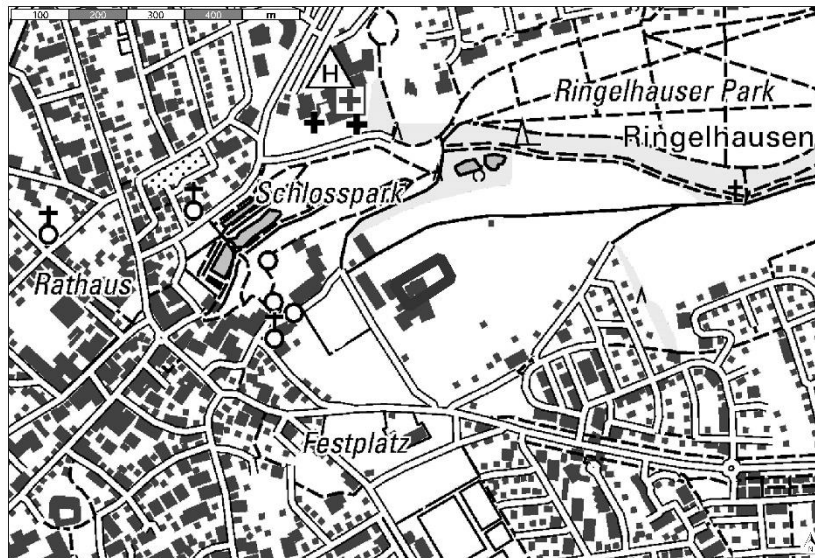


Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,46 ha und liegt südlich der Feuerwehr Untersulmetingen an der K7596.

Maßgebend für die Teiländerung 19 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Teiländerung 20 für die Fläche „Am Schlossgarten“

Mit der Teiländerung 20 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Durchführung eines vereinfachten Flächentauschs für die Realisierung eines Bebauungsplans, welcher ursprünglich im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden sollte.

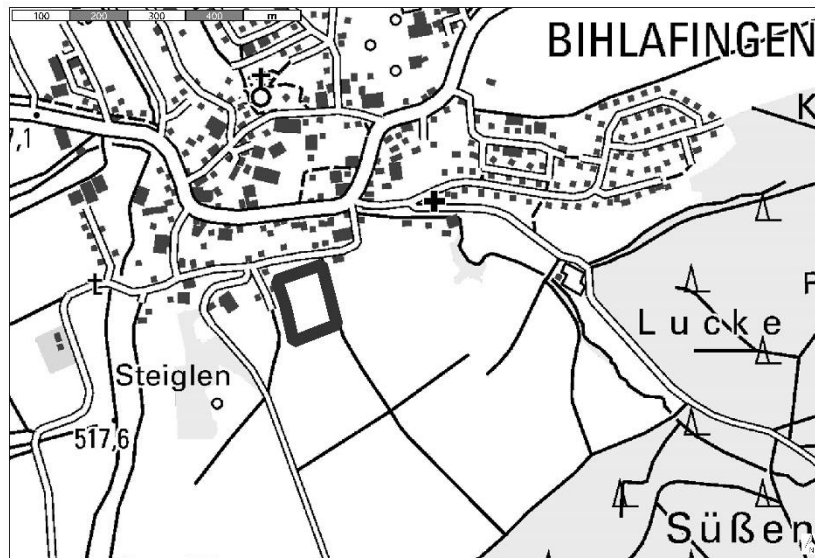


Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,39 ha und liegt am östlichen Siedlungsrand von Laupheim beim Schloss Großlaupheim.

Maßgebend für die Teiländerung 20 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Teiländerung 21 für die Fläche „Pilolfweg“

Mit der Teiländerung 21 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von seiner Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Durchführung eines vereinfachten Flächentauschs für die Realisierung eines Bebauungsplans, welcher ursprünglich im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden sollte.

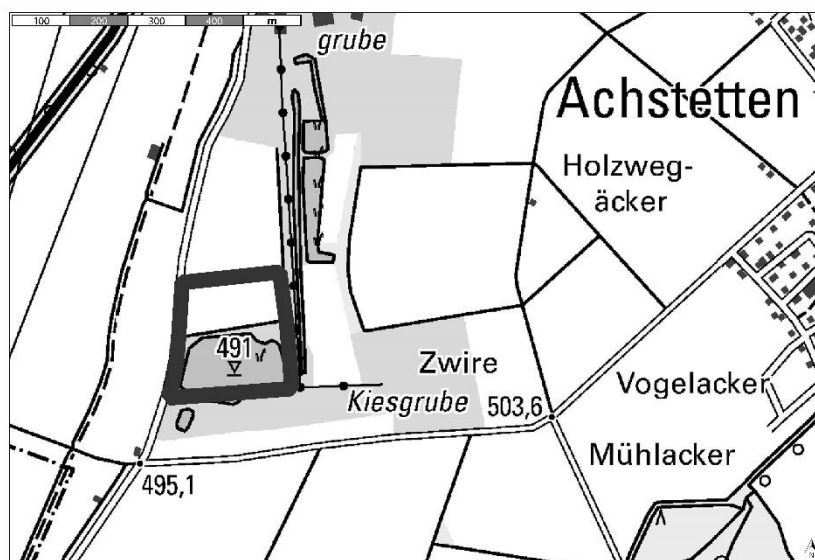


Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,86 ha und liegt am südlichen Siedlungsrand Bihlafingens an der Straße „Pilolfweg“.

Maßgebend für die Teiländerung 21 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Teiländerung 22 für die Fläche „Freiflächen-PV Kühnbach“

Mit der Teiländerung 22 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eines dort ansässigen Betriebs.



Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 3,81 ha und liegt südlich des kiesverarbeitenden Betriebs im Gewinn Katzenwinkel der Gemarkung Achstetten.

Maßgebend für die Teiländerung 22 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Teiländerung 23 für die Fläche „Bauhof Burgrieden“

Mit der Teiländerung 23 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für Versorgungsanlagen in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Bauhofs.



Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,24 ha und liegt an der Kläranlage auf der Gemarkung Burgrieden.

Maßgebend für die Teiländerung 23 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 09.10.2023 und der Entwurf der Begründung vom 09.10.2023.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gem. § 3 (1) BauGB statt. Die Entwürfe der Flächennutzungsplan-Teiländerungen werden **vom 11.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024** im Internet unter <https://stadtplanung.laupheim.de/FNP/fnp-verfahren.html> veröffentlicht. Zusätzlich liegen alle Planunterlagen auch bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim (Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG, an Stellwänden vor Zimmer 308), im Rathaus der Gemeinde Achstetten (Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten), im Rathaus der Gemeinde Burgrieden (Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden) und im Rathaus der Gemeinde Mietingen (Kirchstraße 4, 88487 Mietingen) während der jeweiligen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen wird unterrichtet. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während der Veröffentlichung können Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch, z. B. per E-Mail an stadtplanung@laupheim.de, übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 308 oder in den Rathäusern der Gemeinden Achstetten, Burgrieden und Mietingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die Flächennutzungsplan-Teiländerungen unberücksichtigt bleiben.